

Satzung über Auszeichnungen der Stadt Landshut vom 27.09.1963

Synopse zum Vergleich der aktuellen Fassung mit den geplanten Änderungen

Aktuelle Fassung vom 27.09.1963	Neue Fassung
<p>§ 7</p> <p>Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich mit eingehender Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Kultursenat zur Begutachtung vor. Über das vom Kultursenat gefaßte Gutachten beschließt das Plenum in nichtöffentlicher Sitzung.</p>	<p>§ 7</p> <p>Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für die Auszeichnungen sind der Oberbürgermeister, die Bürgermeister, die Fraktionen und Ausschussgemeinschaften des Stadtrates. Die Berechtigung ist jeweils auf einen Vorschlag begrenzt.</p> <p>Für die Einreichung von Vorschlägen legt der Oberbürgermeister jährlich einen Termin fest.</p> <p>Die Vorschläge sind schriftlich in einem verschlossenen Kuvert mit der Kennzeichnung „vertraulich – Vorschläge Auszeichnungen“ und einer Begründung des Vorschlags beim Hauptamt einzureichen.</p> <p>Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Ältestenrat mit einer Stellungnahme der Verwaltung zur Beratung der zu Ehrenden vor.</p> <p>Im Anschluss an die erste Sitzung des Ältestenrats werden die Beratungsergebnisse in den Fraktionen diskutiert.</p> <p>Nach den Beratungen in den Fraktionen findet am selben Tag eine zweite Sitzung des Ältestenrates zur nochmaligen Beratung und Festlegung der zu Ehrenden statt.</p> <p>Am gleichen Tag der beiden Sitzungen des Ältestenrats beschließt das Plenum in nichtöffentlicher Sitzung über die vorzunehmenden Auszeichnungen der Stadt Landshut.</p>